



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

ÖPP/Vergabe • Newsletter

Mai 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Warten hat ein Ende: Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 24.4.2009 in Kraft getreten. Wir wollten es nicht versäumen, Sie aus diesem Anlass auf wichtige Neuerungen hinzuweisen - auch wenn die Diskussion um die Auslegung mancher Gesetzesinhalte anhalten wird.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@ggsc.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.

- Aktuelle Anforderungen an EU-weite Vergaben nach der Novelle
- Neue Verfahrensarten nach dem GWB
- Reform der VOL und der VOB – Neues zum Sachstand
- Interkommunale Kooperation im Fokus der EU-Kommission
- Hartmut Gaßner zum Vizepräsidenten des BEE gewählt
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin und Köln
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam



[AKTUELLE ANFORDERUNGEN AN EU-WEITE VERGABEN NACH DER NOVELLE]

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts wurden die Verfahrensvorgaben für EU-weite Ausschreibungen zum Teil abgeändert. Für Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 24.4.2009 begonnen werden, sind diese Anforderungen unbedingt zu beachten, um Verfahrensfehler zu vermeiden.

Losvergabe bindend, § 97 Abs. 3 GWB neu

So sind Leistungen gem. § 97 Abs. 3 neu GWB nunmehr nach Teillosen in der Menge aufgeteilt oder nach der Art der zu vergebenden (Teil-)Leistungen nach Fachlosen zu vergeben. Das Gebot der Losaufteilung ist grundsätzlich zwingend zu berücksichtigen. Nur wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, dürfen vom Erfordernis der Losbildung künftig noch Ausnahmen gemacht werden.

Geübte Vergaberechtler müssen sich umstellen: Die Anforderungen an die Information nicht berücksichtigter Bieter sind nunmehr ausdrücklich im GWB geregelt.

Neuigkeiten zur Wartefrist und dem Inhalt der Mitteilung an die anderen Bieter

Auch hier haben sich Änderungen im Vergleich zu den früheren Anforderungen des § 13 VgV ergeben: So muss die Vergabestelle gem. § 101 a Abs. 1 GWB bei der Information der nicht berücksichtigten Bieter vor Zuschlagserteilung nicht nur das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll sowie den Grund für die Nichtberücksichtigung mitteilen. Vielmehr muss die Information in Textform nunmehr auch den geplanten, frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Bestbieter bezeichnen.

Zudem beträgt die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung statt der bisherigen 14 Kalendertage nunmehr 15 Kalendertage seit Absendung der Mitteilung.

Entscheidend für den Fristbeginn ist der Tag nach Absendung der Mitteilung. Wird die Mitteilung per Fax oder elektronisch versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Wird der Zuschlag vorher erteilt, kommt der Vertrag nicht wirksam zustande.

Zudem wird in § 101 a neu GWB nunmehr klargestellt, dass die Information nicht lediglich den im Verfahren verbliebenen „Bietern“ gegenüber erforderlich ist. Vielmehr



müssen auch die Bewerber, die sich z.B. im Zuge eines Teilnahmewettbewerbs erfolglos beworben haben, eine entsprechende Mitteilung erhalten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese zwar nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, sie jedoch bis zur Information nach § 101 a GWB neu keine Mitteilung über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben.

Gleichzeitig stellt § 101 a Abs. 2 GWB klar, dass die Informationspflicht über die beabsichtigte Zuschlagserteilung bei Durchführung eines Verhandlungsverfahrens dann entfällt, wenn bei diesem wegen besonderer Dringlichkeit auf die vorherige Bekanntmachung verzichtet werden kann.

Anforderungen an Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags erhöht

Umgekehrt müssen auch die Bieter vorsichtig sein, wenn sie künftig ihre Rechte im Nachprüfungsverfahren wahren wollen:

Hält ein Bieter Inhalte der Vergabeunterlagen für verfahrensfehlerhaft, gelten folgende Anforderungen des § 107 Abs. 3 neu GWB, damit er diese zum Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens machen kann:

Zum einen muss er nach wie vor die streitigen, als vergaberechtswidrig erkannten Inhalte unverzüglich rügen (Nr. 1). Aber schon die Erkennbarkeit der etwaigen Vergaberechtsverstöße kann ausreichen, um ein Rügeerfordernis zu begründen. Die Rüge muss nämlich für aus der Bekanntmachung oder der Angebotsunterlagen erkennbare Verstöße spätestens bis Ablauf der Angebots- oder Bewerbungsfrist angebracht werden (Nr. 2 und 3).

Nachprüfungsantrag nach Nichtabhilfe der Rüge nur noch 15 Tage lang zulässig

Gibt die Vergabestelle durch eine Mitteilung zu erkennen, dass sie nicht gedenkt der Rüge abzuhelpfen, muss der Bieter nunmehr schnell reagieren: Ein zulässiger Nachprüfungsantrag kann nun nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB nur noch binnen 15 Kalendertagen nach Eingang der vorgenannten Mitteilung des Auftraggebers gestellt werden. Für die Bieter wird damit das Verfahrensrisiko erheblich erhöht, da sie im Verfahrensstadium vor Ablauf der Angebotsfrist ihre „wahren“ Erfolgsaussichten noch gar nicht realistisch einschätzen können.



Nur wenn sich der Auftraggeber zur Rüge nicht ausdrücklich verhält, kann im Ausnahmefall auch eine längere Wartefrist noch nicht zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags führen.

Anpassung von Richtlinien notwendig

Vor dem Hintergrund der genannten Neuerungen sollten die Vergabestellen ihre internen Richtlinien möglichst umgehend anpassen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

[NEUE VERFAHRENSARTEN NACH DEM GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES VERGABERECHTS]

§ 101 Abs. 6 GWB definiert nunmehr die elektronische Auktion und das dynamische elektronische Verfahren. Diese Verfahren, die schon in den europäischen Richtlinien aus dem Jahr 2004 enthalten sind, sind nunmehr auch in Deutschland infolge der GWB-Novelle vom April ausdrücklich vorgesehen.

Die elektronische Auktion ermöglicht die elektronische Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots unter Einholung neuer Preise vor Erteilung des Zuschlags. Von Interesse ist sie im Entsorgungsbereich insbesondere bei der Verwertung von Sekundär-

rohstoffen. Bislang war die Durchführung einer Auktion im Vergabeverfahren nach deutschem Recht aufgrund des Geheimhaltungsgebots und des Nachverhandlungsgebots unzulässig (vgl. zuletzt VK Nordbayern, Beschluss v. 09.09.2008, 21. VK 3194-42/08).

Ob man von dem Instrument der elektronischen Auktion in Zukunft Gebrauch machen kann, hängt allerdings von der Ausgestaltung der VOL/A 2009 und der VOB/A 2009 ab. Derzeit sehen die aktuellen Entwürfe keine Regelungen zur elektronischen Auktion vor. Das Interesse an dieser Verfahrensart war bei der Ausgestaltung der neuen Verdingungsordnungen auch auf Anbieterseite gering. Offen ist, ob daraus weiterhin zwingend die Unzulässigkeit einer Auktion folgt. Zumindest im Bereich oberhalb der Schwellenwerte erscheint ein Rückgriff auf die Verfahrensregelungen der Richtlinie nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Das dynamische elektronische Verfahren

Das dynamische elektronische Verfahren sieht die Schaffung eines Katalogs mit Anbietern für bestimmte marktübliche Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen, vor. Ähnlich wie bei einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Teilnehmern wird ein



Bieterpool geschaffen. Vor den Einzelaufträgen erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb. Eine Untersetzung mit Verfahrensregelungen ist in der VOL/A 2009 nicht hingegen in der VOB/A 2009 vorgesehen. Für Bauaufträge ist das Verfahren weniger geeignet.

Wann VOL/A 2009 und VOB/A 2009 in Kraft treten, ist noch offen (vgl. dazu auch den nachfolgenden Beitrag). Zunächst finden die letzten Abstimmungen, bei denen insbesondere der Mittelstandsschutz aber z.B. auch die Aufnahme der freiberuflichen Leistungen unterhalb der Schwellenwerte in die VOL/A diskutiert wird, statt. Alles Weitere hängt von dem Zeitplan für eine neue Vergabeverordnung (VgV) ab. Verzögerungen, die dazu führen, dass die Vergabeverordnung erst nach der Bundestagswahl verabschiedet wird, sind nicht auszuschließen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Katja Gnittke

[DIE „DRITTE STUFE DER VERGABERECHTSREFORM“ – ÄNDERUNG VON VOL UND VOB]

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts lässt die derzeit geltenden Verdingungsordnungen (VOL/VOB/VOF) unverändert. Zwar berühren einzelne neue Vorgaben im GWB, die durch das Reformgesetz eingeführt oder geändert wurden, auch Rege-

lungsinhalte aus den Verdingungsordnungen. So wurde z.B. § 97 Abs. 3 GWB zur Losbildung ergänzt und geändert. Die entsprechenden Bestimmungen in den Verdingungsordnungen (z.B. § 5 VOL/A) bleiben jedoch unverändert. Widersprüche zwischen den Verdingungsordnungen und den Neuregelungen des GWB lassen sich bis zum Inkrafttreten neuer Verdingungsordnungen wohl nach dem Grundsatz lösen, dass das GWB als neuere und höherrangige Vorschrift die VOL und VOB verdrängt.

Eine Fortsetzung der Reform durch Anpassung der Verdingungsordnungen ist auf dem Weg. Wann sie konkret abgeschlossen werden können, steht noch nicht fest. Die zuletzt veröffentlichten Vorab-Fassungen der VOB (am 25.11.2008) und VOL (am 26.01.2009) sind mittlerweile überholt. Für beide Verdingungsordnungen finden nach Auskunft der Geschäftsstelle Ende Mai entscheidende Abstimmungen statt.

Vergleichbare Änderungen bei VOL und VOB

Grundlegend sollen beide Verdingungsordnungen sowohl für die Abschnitte oberhalb als auch unterhalb der Schwellenwerte „verschlankt“ und im Aufbau klarer gefasst werden (Zusammenfassung von Einzelthemen, Straffung und Reduzierung der §§, usw.). Die Trennung in einen jeweiligen Ab-



schnitt 1 für Verfahren unterhalb der sog. Schwellenwerte und einen Abschnitt 2 für Vergaben oberhalb der Aschwellenwerte soll offenbar erhalten bleiben. Die Abschnitte betreffend Sektorenvergaben sollen ausgliedert und in eine gesonderte Sektorenverordnung zusammengefasst werden.

Für die Unterschwellenvergaben sollen (bundesweit) einheitliche Wertgrenzen für die Anwendbarkeit der einzelnen Verfahrensarten vorgegeben werden. Künftig könnten dann über entsprechende Anwendungserlasse in den Bundesländern in jedem Bundesland einheitliche Wertgrenzen gelten.

Praxisgerechte Eignungsprüfung

Wesentliche Änderungen können in beiden Verdingungsordnungen die Anforderungen an Eignungsnachweise und deren Vorlage bzw. Nachforderungsmöglichkeiten betreffen. Hier sollen die Regelungen den Bedürfnissen der Praxis entgegen kommen. Zu diesem Zweck soll u.a. der Präqualifikation größeres Gewicht eingeräumt werden. Ferner soll die Bedeutung von Eigenerklärungen der Bieter zum Nachweis ihrer Eignung sowohl im Bereich der VOB als auch der VOL erhöht werden.

Deutlichste Änderung im Bereich der Eignungsnachweise dürfte die neue Möglichkeit sein, die in einem Angebot fehlenden geforderten Erklärungen und Nachweise nachzuverlangen. Dabei handelt es sich in der Fassung der VOB/A offenbar um eine Pflicht des Auftraggebers. Will der Auftragnehmer auf die Nachforderung hin einem Ausschluss entgehen, muss er die nachgeforderten Nachweise dann spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen vorlegen. Dagegen steht in der VOL die Möglichkeit der Nachforderung von Eignungsnachweisen nach deren Wortlaut offenbar im Ermessen des Auftraggebers, zudem kann dieser den Umfang der Nachfrist bestimmen.

Dieses Beispiel zeigt, dass trotz gemeinsamer Tendenzen in den Änderungen von VOL und VOB eine Vereinheitlichung der Regelungen nach derzeitigem Informationsstand nicht erzielt wird.

Ob die oben herausgegriffenen Vorschläge zur Neufassung der VOL und VOB in dieser Form Geltung erlangen werden, bleibt abzuwarten. Über die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen werden wir Sie gern informieren. Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwältin Charlier.



[INTERKOMMUNALE KOOPERATION IM FOKUS DER EU-KOMMISSION]

Derzeit geht die EU-Kommission offenbar in einer Vielzahl von Fällen aktiv gegen vermeintliche Vertragsverletzungsverfahren öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vor.

Zweckvereinbarungen im Visier der EU

Beanstandet wird der Abschluss von Zweckvereinbarungen durch Kommunen.

Im Rahmen dieser aktuellen Untersuchungen der Kommission stellt sich einmal mehr die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen interkommunale Zusammenarbeit dem Vergaberecht unterfällt oder von diesem als Maßnahmen der Staatsorganisation ausgenommen bleibt.

Keine Klarstellung zur Zulässigkeit interkommunaler Kooperation im Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Leider konnte im Zuge der Vergaberechtsnovelle diesbezüglich keine Klarstellung erreicht werden. Hintergrund waren EU-rechtliche Bedenken auf Regierungsseite.

Hinsichtlich der Darstellung des Streitstandes verweisen wir auf den längeren Beitrag

im aktuellen Abfall-Newsletter. Vor dem Hintergrund der Aktivitäten der Kommission könnte eine eindeutige, klarstellende Regelung zur Zulässigkeit interkommunaler Zusammenarbeit auf europäischer Ebene endlich Klarheit schaffen.

[GGSC] übernimmt aktuell im Auftrag mehrerer Kommunen die Bewertung der kommunalen Zusammenarbeit und hat in diesem Zusammenhang bereits umfangreiche Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Landesministerien abgegeben.

Falls klarstellende Regelungen scheitern, hofft [GGSC], wenigstens auf diesem Wege zu einer Klärung der Rechtsverhältnisse im Sinne der Kommunen beitragen zu können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Jens Kröcher und Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß.

[HARTMUT GAßNER ZUM VIZEPRÄSIDENTEN DES BEE GEWÄHLT]

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Erneuerbare Energie e.V. (BEE) hat Anfang Mai unseren Gründungspartner Hartmut Gaßner zum Vizepräsidenten gewählt. Er gehört damit dem sechsköpfigen Präsidium sowie dem Vorstand des BEE an, dem der wiedergewählte Ex-MdB Dietmar Schütz als Präsident vorsitzt. Der BEE ist der Dachverband der Branchenverbände im Bereich der



Erneuerbaren Energien, dem insbesondere der Bundesverband Windenergie, der Bundesverband Solarwirtschaft, der Fachverband Biogas sowie der Bundesverband Deutschen Wasserkraftwerke angehört. Hartmut Gaßner vertritt im BEE den GtB – Bundesverband Geothermie als dessen Präsident.

[GGSC] freut sich sehr über die Wahl und das Engagement von Hartmut Gaßner, welches die Verankerung von [GGSC] im Bereich der Erneuerbaren Energien unterstreicht. In seiner Eigenschaft als Verbandsvertreter erreichen Sie Hartmut Gaßner unter hartmut.gassner@geothermie.de.

[GGSC-SEMINARE]

11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

04. und 05.06.2009 in Berlin

Programm und Anmeldung im Anhang!

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Wertstoffe und Sortieranlagen am Markt – Besonderheiten des Kartell-, Vergabe- und Steuerrechts

12.-14./15.05.2009 in Hannover

3. Internationale Tagung MBA und Sortieranlagen

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Praxistipps zum Vergaberecht

27./28.11.2009 in Berlin

Vks im vku Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

[ERFAHRUNGSAUSTAUSCH KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT 2009]

Das 11. [GGSC]-Informationsseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ wird am **Donnerstag und Freitag, den 04. und 05. Juni 2009** in der Woche nach Pfingsten in Berlin stattfinden. Einzelheiten im Anhang.



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Seminare

Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft

11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] in Berlin am 4. und 5. Juni 2009 im Umweltforum_Auferstehungskirche

[Donnerstag, den 04.06.2009]

[Themenblock A: Abfallwirtschaft und Abfallpolitik]

- 9.30 Uhr** **Begrüßung und Einführung**
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.40 Uhr** **Statement-Runde: Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht**
- **Sicht der privaten Entsorgungswirtschaft**
Peter Kurth
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
 - **Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft**
Dr. Rüdiger Siechau
Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU
 - **Sicht der Bundesregierung**
Dr. Helge Wendenburg
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- 10.40 Uhr** **Kaffeepause**



- 11.00 Uhr** **Vorstellungen zu einer modernen Abfallpolitik**
Ministerin Tanja Gönner
Umweltministerium Baden-Württemberg
- 11.30 Uhr** **Podiumsdiskussion: Was folgt für die Abfallwirtschaft nach der Bundestagswahl?**
Ministerin Tanja Gönner
Umweltministerium Baden-Württemberg
Dr. Helge Wendenburg
Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Rüdiger Siechau
Vorstandsvorsitzender des VKS im VKU
Peter Kurth
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft
- Moderation und Zusammenfassung**
Herr Rechtsanwalt Hartmut Gaßner
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

12.30 Uhr **Mittagspause**

[Themenblock B: Organisationsrecht]

- 14.00 Uhr** **Neuorganisation und Rekommunalisierung**
Frau Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14.30 Uhr** **Erfolge bei Interkommunaler Kooperation**
Herr Rechtsanwalt Dr. Ralf Gruneberg
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.00 Uhr** **Hindernisse im Gemeindefinanzierungsrecht**
Herr Rechtsanwalt Ulrich Cronauge
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.30 Uhr** **Kaffeepause**



[Themenblock C: Sammelsysteme und Überlassungspflichten]

- 16.00 Uhr** **Kommunale Wertstoffe zwischen Konkurrenz und Kooperation**
Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16.30 Uhr** **Konfliktfelder im Vorfeld der Überlassung**
Herr Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 17.00 Uhr** **Nachfragen / Diskussion**
- 17.30 Uhr** **Ende des 1. Seminartages**

[GGSC]-Abendempfang

- 19:30 Uhr** **Hotel Sofitel – Festsaal Delphinium (Gendarmenmarkt)**
Charlottenstraße 50 – 52 / 10117 Berlin

[Freitag, den 05.06.2009]

[Themenblock D: Vergaberecht]

- 9.00 Uhr** **Vergaberechtsnovelle und Rechtsschutz**
Frau Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9.30 Uhr** **Tariftreue und Mindestlohn in Ausschreibungen**
Herr Rechtsanwalt Wolfgang Siederer
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.00 Uhr** **Spruchpraxis zur Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen**
Herr Rechtsanwalt Jens Kröcher
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10.30 Uhr** **Kaffeepause**



- 11.00 Uhr** **Moderne Formen der Vergabe**
Frau Rechtsanwältin Katja Gnittke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11.20 Uhr** **Vertragsänderungen und Vergaberecht**
Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 11.40 Uhr** **Zwischenruf: Zukunftsfähigkeit durch Eigenerledigung oder Fremdvergabe?**
Frau Karin Opphard
Geschäftsführerin des VKS im VKU
- 12.00 Uhr** **Nachfragen / Diskussion**
- 12.30 Uhr** **Mittagspause**

[Themenblock E: Klimaschutz und Alltagspraxis]

- 13.30 Uhr** **Klimaschutz und Abfallwirtschaft**
Herr Prof. Dr. Klaus Fricke
TU Braunschweig/Leichtweiß-Institut für Wasserbau/Abfallwirtschaft
- 14.00 Uhr** **EEG-Anlagen und Abfallwirtschaft**
Frau Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14.20 Uhr** **Deponie und Nachnutzung**
Herr Rechtsanwalt Dr. Achim Willand
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]



- 14.40 Uhr Rechtsprechung und Satzungsregelungen zu Gebühren**
Frau Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.00 Uhr Umgang mit Preisanpassungsbegehren**
Frau Rechtsanwältin Wiebke Richmann
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.20 Uhr Hinweise zu Abfallentsorgungssatzungen**
Frau Rechtsanwältin Sarah Peter
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15.40 Uhr Nachfragen / Diskussion**
- 16.00 Uhr Ende des Seminares**



- Tagungsveranstalter:** [GGSC]-Seminare GmbH
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin
Telefon: 030/726 10 260
Telefax: 030/726 10 2610
- Tagungsleitung:** Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
www.ggsc.de
- Tagungsort:** Umweltforum Berlin_Auferstehungskirche GmbH
Pufendorfstraße 11, 10249 Berlin
www.umweltforum-berlin.de
- Tagungskosten:** Der Kostenbeitrag beträgt für Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder Behörden 290,00 € sowie für andere Teilnehmer 420,00 €, jeweils zzgl. Umsatzsteuer, für beide Tage und ist nach Anmeldung (vgl. beigefügtes Antwortfax) und Rechnungsstellung zu überweisen.
- Tagungshotels:** Motel One Berlin-Alexanderplatz
Dircksenstr. 36, 10179 Berlin
Telefon: 030 / 200 54 080
Telefax: 030 / 200 54 0810
76,50 € pro Doppelzimmer (als Einzelnutzung) inkl. Frühstück
94,00 € pro Doppelzimmer
Stichwort: „Infoseminar 2009“
Kontingent bis zum 27.04.2009
- InterCityHotel Berlin
Am Ostbahnhof, 10243 Berlin
Telefon: 030 / 29 36 80
Telefax: 030 / 29 36 85 99
98,00 € pro Einzelzimmer inkl. Frühstück
Stichwort: „Infoseminar 2009“
Kontingent bis zum 14.05.2009

Bitte beachten Sie unsere Stichwörter, nur unter diesen können Sie Zimmer reservieren.

Unter www.tourist-information.de oder unter der Rufnummer 030/25 00 25 können Sie weitere Hotels buchen.



[GGSC]-Seminare GmbH
Frau Nußpicker
per Fax: (030) 726 10 26 10

Anmeldung bis 21.05.2009

Erfahrungsaustausch kommunale Abfallwirtschaft

**11. Informationsseminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
im Umweltforum_Auferstehungskirche in Berlin am 04. und 05. Juni 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit Personen teil:

1.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
2.
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, 2x Mittagessen, Abendempfang)
beträgt je Person für**

- **Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
oder von Behörden** 290,00 € zzgl. USt.
- **andere Teilnehmer** 420,00 € zzgl. USt.

Teilnahme an Abendveranstaltung ja nein

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung. Die Hotelreservierung und –bezahlung erfolgt in eigener Verantwortung (Kontingentsreservierung in den Tagungshotels: Motel One Berlin-Alexanderplatz und InterCityHotel Berlin unter dem angegebenen Stichwort).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stempel/Telefonnummer

E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben